

# ANTWORTEN AUF HÄUFIGE FRAGEN

## Die Cannabislegalisierung und ihre Bedeutung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Mit dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (Cannabisgesetz – CanG) wird der private Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum sowie der gemeinschaftliche, nicht-gewerbliche Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen in Deutschland legalisiert. Das Sachgebiet Betriebliches Gesundheitsmanagement der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat dazu einen „Fachbereich aktuell“ erstellt, der Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Cannabislegalisierung im Zusammenhang mit der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gibt.

### IM ARBEITSKONTEXT GILT DIE DGUV-VORSCHRIFT 1 GRUNDSÄTZE DER PRÄVENTION!

Nach § 15 Abs. 2 DGUV-Vorschrift 1 dürfen Versicherte sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Zudem dürfen Unternehmer und Unternehmerinnen nach § 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen. Damit gilt im Arbeitsschutzrecht ein relatives Suchtmittelverbot.

Das CanG beinhaltet auch direkte Änderungen von arbeitschutzrelevanten staatlichen Vorschriften. Dies betrifft den § 25 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), „Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen“, der durch den Artikel 9 des CanG geändert wurde. Demnach darf eine Person, die wegen einer Straftat nach dem CanG verurteilt wurde, Jugendliche nicht beaufsichtigen, anweisen und ausbilden. Unternehmerinnen und Unternehmer haben dies bei der Ermittlung der Befähigung der Versicherten nach § 7 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 1 zu berücksichtigen.

### POSITION DER DEUTSCHEN GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung treten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sowie ihr Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) dafür ein, den Konsum von Alkohol und Cannabis am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen gleich zu behandeln. Das heißt: In beiden Fällen muss ein Konsum, der zu Gefährdungen an Arbeitsplätzen und in Bildungseinrichtungen führen kann, ausgeschlossen sein. Deshalb: Null Alkohol und null Cannabis bei Arbeit und Bildung. Dies betrifft auch den versicherten Weg von und zur Arbeit.

### AUSWIRKUNGEN VON CANNABIS

Welche Wirkungen sich bei einer Person durch den Konsum von Cannabis entfalten, hängt von vielen Einflussfaktoren ab, sodass eine pauschale Aussage nicht möglich ist. Die Art und Weise sowie die Intensität der psychoaktiven Wirkung ist nicht nur vom konsumierten Produkt, dem THC-Gehalt und der aufgenommenen Menge abhängig, sondern wird auch stark von der



Stimmungslage und dem Gesundheitszustand der konsumierenden Person, ihrer Persönlichkeit, Konsumerfahrung sowie der Konsumart beeinflusst.

Positiv erlebte Wirkungen liegen vor allem in der physischen und psychischen Entspannung, allerdings können diese von zahlreichen Nebenwirkungen begleitet sein. Daher darf die Legalisierung von Cannabis nicht dazu führen, dass die Wirkung von Cannabis verharmlost wird.

Bei regelmäßigem und über eine längere Zeit anhaltendem Konsum sind Lungen- und Bronchialerkrankungen (bei Aufnahme durch Rauchen oder Dampfeinatmen), Herz-Kreislauf- und Hormonstörungen sowie schwerwiegendere Folgeschäden der Hirnleistung möglich. Abhängig vom Konsumverhalten zeigen sich zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen der Lern- und Gedächtnisleistung, aber auch anderer kognitiver Fähigkeiten wie das Problemlösen oder die Aufmerksamkeit.

Studien deuten darauf hin, dass durch die lipophilen Eigenschaften der Cannabinoide diese über längere Zeiten im Fettgewebe und damit auch im Gehirn verbleiben können. Damit können sie bei einem Langzeitkonsum die kognitiven Leistungen dauerhaft und nicht nur unter akutem Konsum abbauen. Es gibt Hinweise dafür, dass bei längerer Cannabisabstinenz sich die kognitive Leistung wieder normalisiert, teilweise sind die Schäden aber auch irreversibel. Langfristiger Cannabiskonsum kann zudem die Wahrscheinlichkeit erhöhen, an depressiven Störungen, Angststörungen und bipolaren Störungen zu erkranken. Ebenso wie bei Alkohol oder anderen Drogen und Medikamenten kann bei regelmäßigem Konsum von Cannabis eine körperliche und psychische Abhängigkeit entstehen.

## UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherte dürfen sich nach § 15 Abs. 2 DGUV-Vorschrift 1 durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Gleichzeitig dürfen Unternehmer und Unternehmerinnen nach § 7 Abs. 2 DGUV-Vorschrift 1 Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen. Darüber hinaus sind Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen nach §§ 3 ff. ArbSchG verpflichtet, entstehende Gefährdungen zu vermeiden und eine verbleibende Gefährdung möglichst gering zu halten. Ausschlaggebend für die Frage nach dem Versicherungsschutz ist, ob ein Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII vorliegt. Hiernach sind Unfälle zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Diese Unfälle müssen dabei Folge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit) sein.

Bei der Prüfung eines Arbeitsunfalls ist immer auf den individuellen Zustand der betroffenen Person abzustellen. Derzeit führen in Deutschland Arbeits- oder Wegeunfälle unter Cannabiseinfluss daher nicht zwingend zur Ablehnung eines Arbeitsunfalls. Entscheidend ist, ob noch eine versicherte Tätigkeit ausgeübt werden konnte und ob der Unfall rechtlich wesentlich durch den Cannabiskonsum verursacht wurde. Hat eine versicherte Person

In dem Fachbereich AKTUELL werden folgende weitere Fragen geklärt:

- Cannabislegalisierung: Was hat sich geändert?
- Cannabis, Hanf, Marihuana, Gras und Haschisch – Was ist der Unterschied?
- Wie wirkt Cannabis kurzfristig und woran kann man erkennen, dass jemand Cannabis konsumiert hat?
- Wie kann sich regelmäßiger Cannabiskonsum auswirken und wie äußert sich eine Abhängigkeit?
- Ist der Konsum von Cannabis am Arbeitsplatz durch die Legalisierung jetzt erlaubt?
- Welche Auswirkungen hat die Cannabislegalisierung auf die Arbeitswelt?
- Wann können Beschäftigte nach einem Konsum wieder ohne Beeinträchtigung arbeiten?
- Sind Beschäftigte durch eine passive Cannabisexposition gefährdet?
- Wie verhält es sich mit dem Unfallversicherungsschutz und der Haftungsbeschränkung, wenn eine Person unter Cannabiseinfluss steht?
- Dürfen Unternehmerinnen und Unternehmer ein Cannabisverbot am Arbeitsplatz einführen?
- Sind betriebliche Drogentests zulässig?
- Gibt es Grenzwerte für das Führen von Fahrzeugen?
- Wie gehen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit Beschäftigten um, die offensichtlich unter dem Einfluss von Cannabis stehen?
- Was können Unternehmen im Sinne der Cannabisprävention tun?
- Wo sind Beratungsangebote zu finden?
- Weitere Fragen und Hinweise

Weitere Informationen unter <https://publikationen.dguv.de/> mit dem Webcode p022629.



beispielsweise berauschende Substanzen in so großen Mengen konsumiert, dass sie nicht mehr zu einer ernstlichen, dem Unternehmen dienenden Tätigkeit in der Lage ist (Leistungsausfall), so fehlt es an einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Ein sodann eintretender Unfall ist der privaten Risikosphäre zuzuordnen und kann nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden.

Bei einem Leistungsabfall ist die betroffene Person zwar in ihren Fähigkeiten eingeschränkt, jedoch noch zur Ausübung einer ernstlichen, dem Unternehmen dienenden Tätigkeit in der Lage. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Cannabiskonsum die rechtlich wesentliche Ursache für den Unfall war. Zu beachten ist, dass bei Unfällen im Straßenverkehr, bei denen der hierfür maßgebliche Grenzwert überschritten wurden, bei Zweifel an der Unfallursache der Versicherungsschutz entfallen kann.

## ZUSAMMENFASSEND LÄSST SICH FESTHALTEN

Der Konsum von Cannabis gefährdet den Versicherungsschutz. Ist die Person nicht mehr in der Lage, eine versicherte Tätigkeit auszuüben oder wurde der Unfall rechtlich wesentlich durch den Cannabiskonsum verursacht, besteht kein Versicherungsschutz.

## DGUV-EMPFEHLUNGEN FÜR ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN

Seit August 2022 ist die 1. Auflage der „DGUV-Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ als Nachfolgerin des Standardwerkes „DGUV-Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ am Markt. Sie gibt Ärztinnen und Ärzten mit betriebsärztlicher Tätigkeit sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren praxisnahe Hinweise für eine standardisierte Umsetzung von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsbeurteilungen im Betrieb. Mit der redaktionell überarbeiteten zweiten Auflage 2024 steht nun das Werk erstmals zum kostenlosen Download bereit.

Mit der Ende 2022 erschienenen 1. Auflage der „DGUV-Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ steht den interessierten Kreisen, insbesondere den betriebsärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzten, eine umfangreiche Zusammenstellung von Empfehlungen zu arbeitsmedizinischen Beratungen und Untersuchungen zur Verfügung. Sie ersetzt die 6. Auflage der „DGUV-Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“. Die neuen Empfehlungen unterstützen die Intention des Ordnungsgebers, der die arbeitsmedizinische Vorsorge neu ausgerichtet hat. Die Stärkung der individuellen Rechte und Pflichten der Versicherten wurde in dem neuen Werk aufgenommen. Die Beratung der Versicherten hat an Bedeutung gewonnen und findet sich deshalb auch im Titel wieder. Die in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geforderte strikte Trennung zwischen Vorsorge und Eignung wird durch eine Aufteilung innerhalb des Werkes in zwei Teile (Kapitel 2.1 und 2.2) deutlich gemacht.

Die Empfehlungen bieten den Betriebsärzten und Betriebsärztinnen im ersten Teil wichtige ergänzende Informationen zu in der ArbMedVV beschriebenen Vorsorgeanlässen. Dabei werden die vom staatlichen Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) und Arbeitsmedizinischen Empfehlungen (AME) berücksichtigt. Der zweite Teil zielt beim Vorliegen von entsprechenden Rechtsgrundlagen auf Eignungsbeurteilungen ab. Hierzu gehören die DGUV-Empfehlungen „Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre“, „Arbeiten mit Absturzgefahr“ sowie „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“. Dieser Systematik folgend erscheint die DGUV-Empfehlung „Atmenschutzgeräte“ in unterschiedlicher Ausrichtung sowohl im ersten als auch im zweiten Teil des Werkes. Die DGUV-Empfehlung „Überdruck“ wurde in eine DGUV-Empfehlung „Taucherarbeiten“ im ersten Teil und eine auf der Verordnung über Arbeiten in Druckluft (DruckLV) basierende Empfehlung „Überdruck (Arbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten)“ im zweiten Teil untergliedert.

Bei den DGUV-Empfehlungen wird auf die bisherige Nummerierung verzichtet und lediglich die Bezeichnung verwendet (z.B. wird aus dem DGUV-Grundsatz G 20 „Lärm“ die DGUV-Empfehlung „Lärm“). Neu entwickelt wurde die DGUV-Empfehlung „Natürliche optische Strahlung (Sonnenstrahlung)“, die sich im ersten Teil wiederfindet. Für den bisherigen DGUV-Grundsatz G 22 „Säureschäden der Zähne“ gibt es keine Nachfolgeempfehlung. Die Empfehlungen basieren auf dem allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin und besitzen keine Rechtsver-



bindlichkeit. Sie geben Hinweise im Sinne von „best practices“ und lassen den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten den im Einzelfall erforderlichen Spielraum, die Beratungen und Untersuchungen zu gestalten.

Die DGUV-Empfehlungen wurden im Ausschuss Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung (AAMED-GUV) in interdisziplinären Teams aus Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern der betrieblichen Praxis und der Wissenschaft, Fachleuten diverser medizinischer und auch technischer Fachgebiete sowie Sachverständigen der Unfallversicherungsträger erarbeitet. Von großer Bedeutung ist, dass die Empfehlungen in enger Kooperation mit den Sozialpartnern und arbeitsmedizinischen Fachgesellschaften (wie zum Beispiel mandatierte Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin – DGAUM) in den Arbeitskreisen gestaltet wurden. Sie stellen insofern auch einen sozialpartnerschaftlich und wissenschaftlich getragenen Konsens dar. Mit der vorliegenden zweiten, redaktionell überarbeiteten Auflage im aktuellen Layout der DGUV kann nun erstmals eine elektronische Version des Werkes zum kostenlosen Download angeboten werden.

Sie finden die „DGUV-Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ unter <https://publikationen.dguv.de/> mit dem Webcode p022429.

## Zu Gast beim ersten Arbeitsschutz-Symposium der Berufsfeuerwehren in Deutschland

Am 24. und 25. April fand das erste Arbeitsschutz-Symposium der Berufsfeuerwehren statt. Dazu fanden sich rund 80 Teilnehmer aus ganz Deutschland im Wallraf-Richartz-Museum in Köln ein. Die Feuerwehr Köln wollte somit Experten für Arbeitsschutz die Möglichkeit des gemeinsamen Austauschs bieten. Zunächst begrüßte der Leiter der Feuerwehr, Dr. Christian Miller, alle Teilnehmer und machte deutlich, wie wichtig der Austausch auch über die eigene Feuerwehr und sogar über das eigene Bundesland hinaus sei. Markus Rausch, Fachkraft für Arbeitssicherheit der Berufsfeuerwehr Köln, führte durch die beiden Tage. Diverse Fachvorträge zu Themen wie Unfalluntersuchung, die Einführung und Umsetzung einer Expositionsdatenbank der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung oder auch Atemschutznotfälle am Beispiel eines Vorfalls in Neuss wurden erläutert.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen konnte sich sowohl thematisch mit einem Fachvortrag von Dennis Kuhn, Prävention, einbringen, als auch mit einem Informationsstand. An diesem standen weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen aus dem Bereich Feuerwehr zur Verfügung und konnten Fragen zum Thema Prävention und zum Versicherungsschutz beantworten.

Abgerundet werden konnte die zweitägige Veranstaltung mit einer Podiumsdiskussion, die durch Thomas Tremmel, Feuerwehr Düsseldorf, geleitet wurde. Themen waren hier u.a. die Umsetzung der neuen DGUV-Empfehlung zur G 26.3 und die körperliche sowie geistige Belastbarkeit von Bewerbern. Dr. Christian Miller ließ anklingen, dass es sich hierbei nicht um das letzte Arbeitsschutz-Symposium gehandelt haben wird.



*Wir bedanken uns herzlich bei der Berufsfeuerwehr Köln für die Einladung.*